

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.04.2026

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			252,29	515,24	1.241,24	1.967,24	2.693,24
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst						
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung		88,03	340,32	603,27	1.329,27	2.055,27	2.781,27
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	44,02	296,31	559,26	1.285,26	2.011,26	2.737,26
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			252,29 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind			262,95 €	
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			246,97	493,94	1.219,94	1.945,94	2.671,94
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	88,03	335,00	581,97	1.307,97	2.033,97	2.759,97
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	44,02	290,99	537,96	1.263,96	1.989,96	2.715,96
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			246,97 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind			246,97 €	
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

